

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2179 —**

Änderung des Ausländerrechts

Durch das seit dem 1. Januar 1991 geltende Ausländerrecht werden die Entscheidungskompetenzen der Petitionsausschüsse der Landtage in der Weise eingeschränkt, daß trotz laufender Petitionsverfahren Abschiebungen erfolgen können. Das Grundgesetz hingegen räumt in Artikel 17 jedermann das Recht ein, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden und Volksvertretungen zu wenden. Erfolgt nun aber eine Abschiebung aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, bevor die Petition bearbeitet werden konnte, so wird dadurch nach Auffassung von Verfassungsrechtlern das Grundrecht auf Petition ausgehöhlt.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Praxis der Abschiebung trotz laufender Petitionsverfahren mit dem Grundrecht gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes übereinstimmt?

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) und die auf diesem Gesetz beruhende ausländerrechtliche Praxis beeinträchtigen nicht das in Artikel 17 des Grundgesetzes verankerte Petitionsrecht.

Artikel 17 GG verpflichtet den Gesetzgeber nicht, Petitionen zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen aufschiebende Wirkung beizulegen oder die Verwaltung zu ermächtigen, den Vollzug einer angegriffenen Verwaltungsmaßnahme bis zur Entscheidung über die Petition auszusetzen.

Im übrigen schließt das Ausländergesetz (AuslG) die Möglichkeit, eine Abschiebung bis zur Entscheidung über eine Petition auszusetzen, nur in den Fällen des § 55 Abs. 4 AuslG. aus, wenn durch eine rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung fest-

gestellt ist, daß die Abschiebung zulässig ist. Eine solche Entscheidung ist auch für die Volksvertretungen verbindlich. Die Petition ist kein außerprozessualer Rechtsbehelf zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen.

2. Welche Konzeption hat die Bundesregierung, um das geltende Ausländerrecht mit dem verfassungsmäßig verankerten Petitionsrecht wieder in Einklang zu bringen, wie dies seit Monaten von den Landtagen gefordert wird?
3. Beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, dem Deutschen Bundestag in absehbarer Zeit Vorschläge zur Novellierung des seit dem 1. Januar 1991 geltenden Ausländerrechts vorzulegen?

Da das geltende Ausländerrecht im Einklang mit Artikel 17 GG steht, ist insoweit kein Anlaß für Änderungen des Ausländergesetzes gegeben.